



### INHALT:

- Kreisaußschußsitzung
- Sitzung des Sozialhilfeausschusses
- Ladenschlußgesetz; Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte des Landkreises Starnberg vom 11. 2. 92
- Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG –; Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ vom 5. März 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979); Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 13. Januar 1992
- Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 1992
- Verlustmeldung eines Sparkassenbuches

### Kreisaußschußsitzung

Die nächste Sitzung des Kreisaußschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, dem 5. März 1992, um 14.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes, I. Obergeschoß, Zi.-Nr. 200, Strandbadstraße 2, statt.

### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung gefaßten Beschlüsse
2. Verlängerung der Vorfinanzierung von Fördermitteln für Baumaßnahmen des Kreiskrankenhauses bis längstens 30. 6. 92
3. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 1991
4. Änderung der Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen des Landkreises Starnberg zur Förderung des Baues von Realschulen und Gymnasien vom 18. 9. 69, zuletzt geändert am 1. 6. 81; Antrag der Gemeinde Tutzing
5. Änderung des Gebietes der Gemeinden Wielenbach, Landkreis Weilheim-Schongau, und Tutzing, Landkreis Starnberg, sowie der Landkreise Weilheim-Schongau und Starnberg
6. Änderung des Gebietes der Gemeinden Berg, Landkreis Starnberg, und Münsing, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, sowie der Landkreise Starnberg und Bad Tölz-Wolfratshausen
7. Änderung des Gebietes der Gemeinde Icking, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, und Berg, Landkreis Starnberg, sowie der Landkreise Bad Tölz-Wolfratshausen und Starnberg
8. Eingliederung des gemeindefreien Gebietes Wadlhauser Gräben in die Gemeinde Berg, Landkreis Starnberg
9. Zuschußantrag des Bayer. Sportschützenbundes, Gau Starnberg
10. Integration der ausländischen Mithürger; Zuschüsse an den Ausländerbeirat und an ausländische Vereine 1992
11. Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Hygiene in Lebensmittelbetrieben und die Behandlung von Lebensmitteln
12. Denkmalschutz; Antrag der Kath. Pfarrei Aufkirchen zur Bezeichnung der Innenrenovierung der Kirche St. Nikolaus/St. Martin in Farchach
13. Kreisaltenheim Garatshausen; Neubau einer Pflegestation
14. Verschiedenes

#### II. Nichtöffentliche Sitzung

### Sitzung des Sozialhilfeausschusses

Die 8. Sitzung des Sozialhilfeausschusses findet am Mittwoch, dem 11. 3. 1992, um 14.30 Uhr im „Großen Sitzungssaal“ des Landratsamtes, Zi. Nr. 200 im I. Obergeschoß, statt.

### Tagesordnung:

1. Antrag der Kreistagsfraktion Die Grünen vom 19. 1. 92; Einberufung einer Arbeitsgruppe zum Thema „Schaffung von kleinen, gemeindeintegrierten Pflegeeinrichtungen“
2. Erholungsurlaub für alleinerziehende Mütter mit ihren Kindern in Riccione
3. Errichtung von beschützenden Wohneinheiten für MS-Patienten; Antrag der CSU-Kreistagsfraktion vom 10. 12. 91
4. Zuschußanträge des Caritasverbandes Starnberg e. V. und des Vereins für Betreuungen im Landkreis Starnberg e. V.
5. Verschiedenes

**Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG –; Änderung der Landschaftsschutzverordnung „Starnberger See-Ost“ vom 5. März 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979)**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 13. Januar 1992**

Der Landkreis Starnberg erläßt aufgrund von Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS-791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11. November 1991, Az.: 820-8623-29/76, genehmigte

### Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet „Starnberger See-Ost“ vom 5. März 1979 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 12 vom 29. März 1979), geändert durch Verordnung vom 27. Juni 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 27 vom 13. Juli 1989), wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet Starnberger See-Ost erhält in Teil B, Punkt 3.2, Abs. 2 Satz 3 folgende Fassung:

„Von hier führt sie entlang den Südgrenzen der Fl.Nrn. 166/6 und 166/5 auf einer Länge von ca. 180 m, biegt dann im rechten Winkel ab und verläuft in südlicher Richtung bis zur Nordgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 182; sie folgt dessen Nord- und Ostgrenze auf einer Länge von 55 m, biegt dann im rechten Winkel ab und verläuft in östlicher Richtung über das Grundstück Fl.Nr. 181 und die Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 287, um dann an die Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 282 zu gelangen; von hier verläuft sie in allgemeiner

nördlicher Richtung über die Grundstücke Fl.Nrn. 287, 291, 290/1 und 294, bis sie an die Südgrenze des Grundstückes Fl.Nr. 295 gelangt; sie verfolgt weiter die Südgrenze der Fl.Nrn. 295 und 305 und führt in Verlängerung dieser Südgrenze ca. 50 m nach Osten (Fl.Nr. 245).“

#### § 2

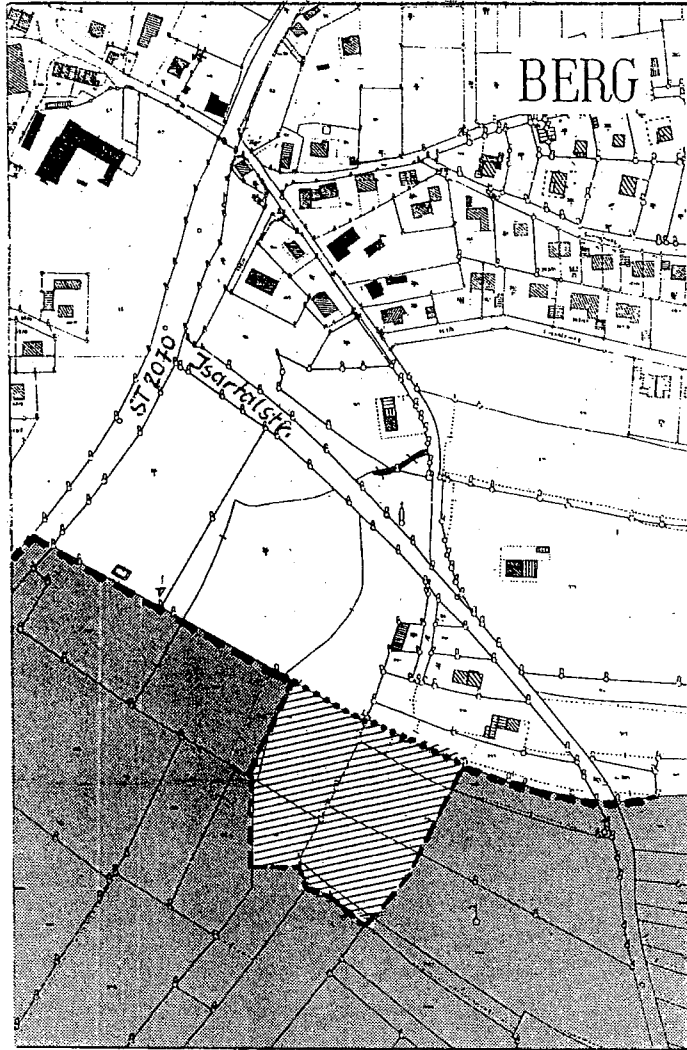
Die Flächen, welche im beigefügten Lageplan M 1:5000, der Bestandteil dieser Verordnung ist, schraffiert dargestellt sind, liegen nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Starnberg, 13. 1. 92

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Widmann, Landrat



Landschaftsschutzgebiet

Fläche, die nicht mehr im Landschaftsschutzgebiet liegt

Grenze des Landschaftsschutzgebietes

ehemalige Grenze des Landschaftsschutzgebietes

Ausschnitt aus Flurkarte S.W. IX 7, M. 1: 5 000

Anlage zur vorstehenden Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Starnberg über das Landschaftsschutzgebiet "Starnberger See-Ost" vom 13.1.92, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 11.11.91, Az: 820-8623-29/76  
Starnberg, 13.1.92  
Landratsamt Starnberg

Dr. Widmann  
Landrat

### Ladenschlußgesetz:

**Verordnung des Landratsamtes Starnberg über den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte des Landkreises Starnberg vom 11. 2. 92**

Aufgrund von § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß (LadschlG) vom 28. 11. 56 (BGBl I Seite 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 7. 89 (BGBl I Seite 1382), § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs-, Wallfahrtsorten und auf den Flughäfen München-Riem und Nürnberg (Ladenschlußverordnung – LSchlV –, BayRS 8050-20-1-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. 12. 91 (GVBl Seite 509), erläßt das Landratsamt Starnberg folgende

### Verordnung:

#### § 1

In den Gemeinden oder Gemeindeteilen, welche in der Anlage zu § 1 der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (LSchlV) genannt sind, dürfen die in § 1 LSchlV aufgezählten Waren, abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 LadschlG

1. in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr an den 40 auf den 1. April folgenden Sonn- und Feiertagen,
2. an den Samstagen, die den in § 1 Nr. 1 genannten Sonntagen vorgehen, bis 20 Uhr

feilgehalten werden.

In der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März eines jeden Jahres ist die Öffnung der Verkaufsstellen aufgrund dieser Verordnung außerhalb der nach dem Ladenschlußgesetz festgelegten Zeiten (§ 3 LadschlG) nicht zulässig.

#### § 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. 3. 1992 in Kraft, sie tritt am 1. 3. 2002 außer Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Starnberg über den Ladenschluß an Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen für Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorte des Landkreises Starnberg vom 25. 3. 82 (veröffentlicht im Amtsblatt am 25. 3. 82) außer Kraft.

Starnberg, 11. 2. 92

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Widmann, Landrat

EAPL 841 - 5/9

### Hinweis:

Von dieser Verordnung wird das Feilhalten von frischen Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcherzeugnissen, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen, ferner, soweit sie für die jeweiligen Orte kennzeichnend sind, Devotionalien, Badegegenständen und anderen Waren erfaßt (§ 1 LSchlV).

Gemäß Anlage zu § 1 LSchlV gilt die Verordnung in folgenden Gemeinden bzw. Gemeindeteilen:

Andechs (nur Gemeindeteil Erling)	Seefeld
Berg	Stadt Starnberg
Feldafing	Tutzing
Herrsching	Weßling
Inning	Wörthsee
Pöcking	

LANDRATSAMT STARNBERG

Dr. Widmann, Landrat

### Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld Haushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld für das Haushaltsjahr 1992

Auf Grund Art. 41 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld folgende

### Haushaltssatzung

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird im Erfolgsplan in den Erträgen und Aufwendungen auf	14 226 598 DM
und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben auf	3 648 100 DM

festgesetzt.

#### § 2

Zur Zwischenfinanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird ein Kredit i. H. v. 1 Million aufgenommen.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 1992 auf

1 500 000 DM

festgesetzt.

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Andechs	30602 DM
Gemeinde Gilching	153186 DM
Gemeinde Herrsching	91234 DM
Gemeinde Inning	37224 DM
Gemeinde Seefeld	68024 DM
Gemeinde Weßling	48169 DM
Gemeinde Wörthsee	44330 DM
Landkreis Starnberg	386811 DM
	<hr/>
	859580 DM

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

900 000 DM

festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 1992 in Kraft. Der Wirtschaftsplan 1992 liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO eine Woche nach dieser Bekanntmachung im Krankenhaus Seefeld zwischen 8.00 Uhr und 15.00 Uhr, Zimmer 113, öffentlich zur Einsicht aus.

Seefeld, den 14. 1. 1992

KRANKENHAUSZWECKVERBAND SEEFELD

Will, Verbandsvorsitzender

### Bekanntmachung der Kreissparkasse Starnberg

### Verlustmeldung eines Sparkassenbuches

Die Kreissparkasse Starnberg gibt bekannt, daß folgendes Sparkassenbuch zu Verlust geraten ist:

Sparkassenbuch Nr. 2737682 der Kreissparkasse Starnberg – lautend auf: Anastasia Schmerbeck, Rummelsberger Stift, Waldschmidtstraße 16, 8130 Starnberg.

Hiermit ergeht an die Inhaberin der oben genannten Urkunde die Aufforderung, binnen drei Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der Kreissparkasse Starnberg anzumelden.

Sofern keine begründeten Rechte geltend gemacht werden, erklärt der Vorstand der Kreissparkasse Starnberg die oben genannte Urkunde mit Wirkung vom 5. 6. 92 für kraftlos.

KREISSPARKASSE STARNBERG

Der Vorstand

### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Peter Wiedemann; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.



